

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 1. Februar 2012

Nr. 2/2012 – 22. Jahrgang



vor 2006 | Schönermark | 2010

## 20 Jahre Amt Oder-Welse



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **I. Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Amtlicher Teil:**

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ Gemeinde Berkholz-Meyenburg ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch ..... Seite 3
- Gebietskarte Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch ..... Seite 6

#### **I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

##### **I.2.1. Informationen aus den Sitzungen**

- Sitzung Ausschuss für Bau und Wirtschaft der Gemeinde Passow vom 05. 01. 2012 ..... Seite 7
- Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 12. 01. 2012 ..... Seite 7
- Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 12. 01. 2012 ..... Seite 7
- Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 12. 01. 2012 ..... Seite 7

#### **Ende des amtlichen Teils**

### **II. Nichtamtlicher Teil**

- 20 Jahre Amt Oder-Welse – Interview mit Amtsdirektor Detlef Krause ..... Seite 8
- Das Amt Oder-Welse – Fakten und Zahlen ..... Seite 9
- Wie Arbeitgeber der Amtsfeuerwehr helfen ..... Seite 10
- Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse ..... Seite 12
- Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2012/2013 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow ..... Seite 12
- Verbesserung der Breitbandversorgung in den Ortsteilen Schönow und Jamikow der Gemeinde Passow ..... Seite 12
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow am 20. 3. 2012 ..... Seite 12
- Einladung zur Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Passow/Wendemark am 22.2.2012 ..... Seite 12
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg am 06. 3. 2012 ..... Seite 13
- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow am 22. 3. 2012 ..... Seite 14
- Nachruf Burghard Bertermann. .... Seite 14

#### **Ende des nichtamtlichen Teils**

**I. Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der  
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Kastanienallee“  
Gemeinde Berkholz-Meyenburg  
nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat in ihrer Sitzung am 20.12.2011 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ sowie die Begründung mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung inklusive Umweltbericht, liegen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom

**13.02.2012 bis 13.03.2012**

in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1 während der Dienstzeit zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Nachstehende umweltbezogene Informationen liegen den Auslegungsunterlagen bei:

Umweltbericht, Stellungnahmen der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Abteilung Großschutzgebiete – Nationalparkverwaltung Unteres Odertal und Regionalabteilung Ost – ), Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR.

Während dieser Auslegungsfrist können Äußerungen und Hinweise zu der Planung schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Pinnow, 13.01.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Anordnungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 56 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 86 FlurbG<sup>2</sup> und den Bestimmungen des BbgLEG<sup>3</sup> das

**Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch  
Verfahrens-Nr.: 5-001-U**

an.

**1. Verfahrensgebiet**

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgenden Gemarkungen und Flure festgestellt:

**Land Brandenburg  
Landkreis Uckermark**

**Stadt Schwedt**

**Gemarkung Schwedt**

Flur 36, Flur 38, Flur 39 (teilweise) Flur 69 (komplett)

**Gemarkung Blumenhagen**

Flur 1 und Flur 4 (teilweise)

**Gemarkung Hohenfelde** Flur 1 (teilweise)

**Gemarkung Kummerow** Flur 1 und Flur 2 (teilweise)

**Gemarkung Kunow**

Flur 2 (teilweise)

**Gemarkung Stendell**

Flur 1 und Flur 6 (komplett)

Flur 2, Flur 3, Flur 5, Flur 8 (teilweise)

**Amt Oder-Welse**

**Gemarkung Passow**

Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 7, Flur 8, Flur 9 (teilweise)

**Gemarkung Jamikow**

Flur 1 (teilweise)

**Gemarkung Schönow**

Flur 1 (teilweise)

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2.292 ha.

## I. Amtlicher Teil

Die im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke sind in der als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügten Flurstücksliste aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit den Gründen, der Gebietskarte und den Flurstückslisten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Oder-Welse  
Gutshof 1  
16278 Pinnow**

während der Geschäftszeiten

und

in der

**Stadt Schwedt/Oder  
Rathaus der Stadt Schwedt/Oder  
Zimmer 305,  
Lindenallee 25-29  
16303 Schwedt/Oder**

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen, der Gebietskarte und den Flurstückslisten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

### 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**  
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens  
Unteres Welsebruch, AZ.: 5-001-U**

und hat ihren Sitz in Stendell. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.



## I. Amtlicher Teil

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

### 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

### 9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flumeordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

*Groß Glienicke, den 19.01.2012*

*Im Auftrag*

*Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung*

### Anlagen

Gebietskarte

Flurstückslisten (ausgelegt gemäß Ziffer 2)

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. IS. 1149,1174)

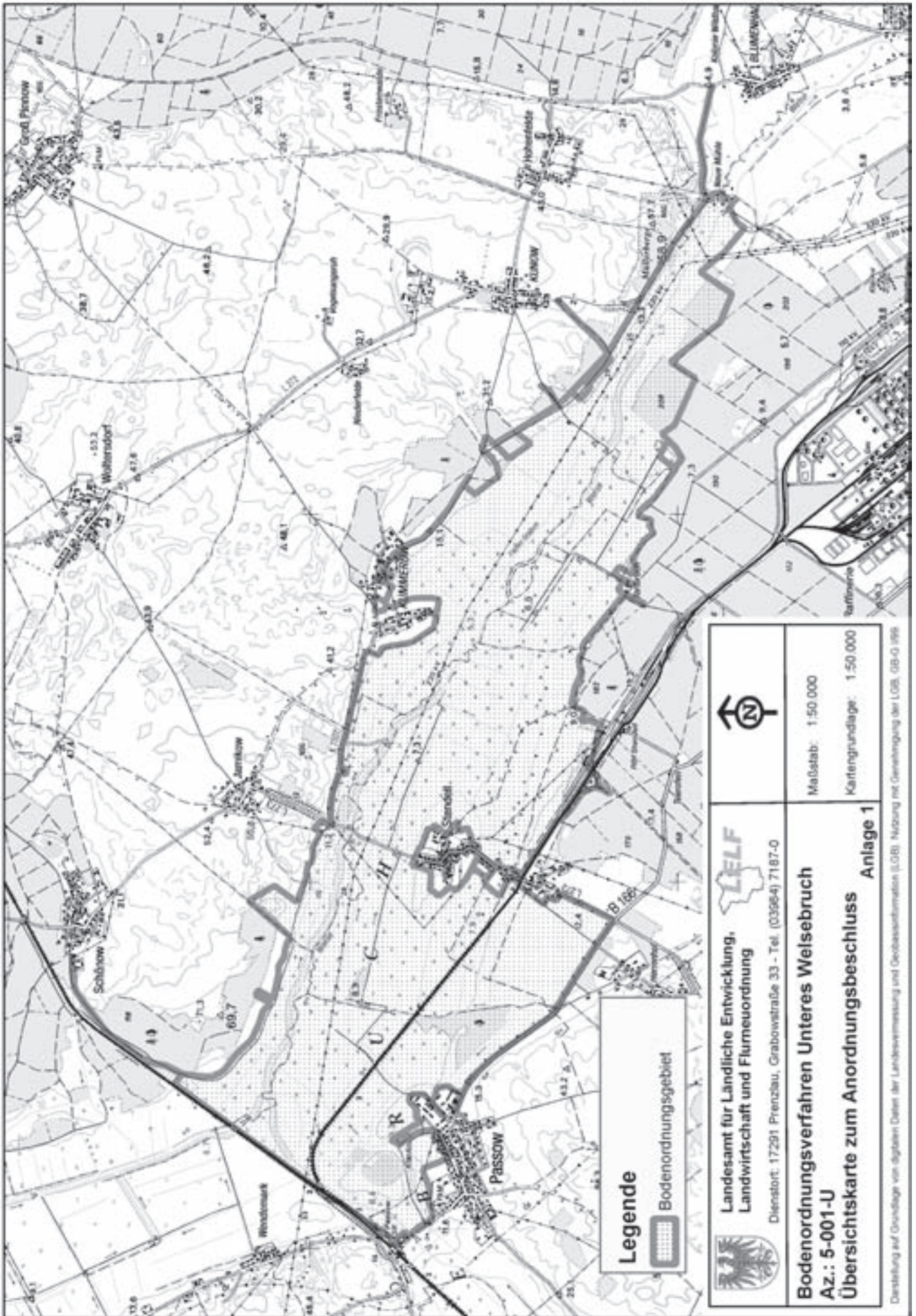
<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794)

<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. IS. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. IS. 1786)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. IS. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. S. 1010)

**I. Amtlicher Teil**



**Legende**  
 Bodenordnungsgebiet

 <p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstort: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03964) 7187-0</p>	<p><b>Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch</b>  <b>Az.: 5-001-U</b>  <b>Übersichtskarte zum Anordnungsbeschluss</b> <b>Anlage 1</b></p>
	<p>Maßstab: 1:50 000                  Kartengrundlage: 1:50 000</p>

Darstellung auf Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation (LVB). Nutzung mit Genehmigung der LVB, GB-O 1999



## **I. Amtlicher Teil**

### **I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

#### **I.2.1 Informationen aus den Sitzungen**

### **Information aus der 1. Sitzung des Ausschusses für Bau und Wirtschaft der Gemeinde Passow vom 05. 01. 2012**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2011/040 Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windfeld Briest“ in der Gemeinde Passow, seiner öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
**Vorlage beschlossen**

### **Information aus der 1. Sitzung der Ortsbeirates Briest vom 12. 01. 2012**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2011/038 Anhörung des Ortsteiles Briest der Gemeinde Passow zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow BV70/2011/033 „Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windfeld Briest“ in der Gemeinde Passow, seiner öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“  
**Vorlage geändert beschlossen**

### **Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 12. 01. 2012**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2011/036 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Passow/Wendemark der Gemeinde Passow zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow BV70/2011/033 „Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windfeld Briest“ in der Gemeinde Passow, seiner öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“  
**Vorlage beschlossen**

### **Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 12. 01. 2012**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2011/033	Zustimmung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windfeld Briest“ in der Gemeinde Passow, seiner öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange <b>Vorlage geändert beschlossen</b>	BV70/2012/052	Investitionen in den Ortsteilen Jamikow und Schönow der Gemeinde Passow <b>Vorlage beschlossen</b>
---------------	--	---------------	---

### **Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

#### **Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

#### **Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

# 20 Jahre Amt Oder-Welse

Interview mit Amtsdirektor Detlef Krause

Zum 1. August 1992 trat in Brandenburg die Verordnung zur Bildung von Ämtern in Kraft. Formal blieb die Selbstständigkeit der Gemeinden erhalten. Die Verwaltung aber übernahm nun eine gemeinsames Amt, das von einem Amtsausschuss kontrolliert wird, in das jede Gemeinde zwei Vertreter entsenden durfte. Zuvor hatten im Juni und Juli die Gemeindevertretungen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des Amtes Oder-Welse zugestimmt, reichten sie beim Ministerium des Innern in Potsdam ein, wo man sie bestätigte. Auf der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses Oder-Welse am 6. August 1992 in Schönermark wurde Detlef Krause zum Amtsdirektor und damit Chef der Verwaltung gewählt, die Berufungsurkunde erhielt er zwei Tage darauf. Bis zum heutigen Tage gestaltet der Pinnower die Geschicke des Amtes in dieser Position wesentlich mit.

**Die Ämter waren ein eher ungeliebtes Kind, mochten doch die Gemeinden ihre Selbstständigkeit nicht aufgeben. Keine guten Startvoraussetzungen damals...**

Die meisten Gemeinden wären den Aufgaben nicht gewachsen gewesen, die sie übernehmen sollten – Meldeamt, Standesamt, Ordnungsamt, Bauantragsbearbeitung, Schul- und Kitaverwaltung... Dafür braucht man eine Verwaltung von 15 bis 25 Mitarbeitern. Um das zu finanzieren, ist ein Personalschlüssel von 3 bis 5 Mitarbeitern je 1000 Einwohner erforderlich. Die meisten Gemeinden zählten nur um die 200 bis 500 Einwohner. Eine solche Verwaltung konnten sich nur Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern leisten. So entstand ein Druck zur Bildung von Großgemeinden, der aber großen Widerstand in den Kommunen hervorrief. Deshalb entschloss man sich zum Ämtermodell als kleinerem Übel und verordnete die Bildung von gemeinsamen Verwaltungen für selbstständig bleibende Gemeinden. Unter diesen Voraussetzungen handelten wir hier vor Ort. In den Verhandlungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden legten wir Wert darauf, die Interessen der Bür-

ger in den Mittelpunkt zu stellen. Wenn schon Neuordnung, dann sollte sie ihnen auch Effekte bringen. So brachten wir die Bildung von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung auf den Weg, eine gemeinsame Wasserver- und Abwasserentsorgung, gründeten eine Wohnungsbau-gesellschaft und hatten einen Wasser- und Bodenverband im Visier. Auch weil die Wege zwischen den Gemeinden oft



Foto: Michael-Peter Jachmann

in einem schlechten Zustand waren, nur aus Loch an Loch bestanden, legten wir anfangs zwei Verwaltungssitze fest – in Passow und in Pinnow.

**Einigten sich die Gemeinden trotz unterschiedlicher Interessen auf gemeinsame Ziele?**

So unterschiedlich waren die gar nicht. Vor allem die Infrastruktur sollte verbessert werden, die Erreichbarkeit der Gemeinden untereinander auf kurzem Wege – also die direkte Verbindung zwischen den Orten. Und dieser Aufgabe haben wir uns mit Vehemenz gewidmet. Ein besonderer Schwerpunkt war Landin, hier wurden in den Jahren 10 km Straße neugebaut. Voraussichtlich im Herbst 2012 wird die Straße Landin – Passow – Stendell als eine der letzten direkten Ortsverbindungen fertig.

**Hat das Amtsmodell als ungeliebtes Kind der Landespolitik überhaupt eine Zukunft?**

Es gab und gibt immer wieder Bestrebungen, Großgemeinden durchzusetzen. Amt oder Einheitsgemeinde? Ich kann gut mit dem Ämtermodell leben, bis auf wenige Ausnahmen sehen auch die Gemeinden bzw. Ortsteile – die 1992 noch fast alle selbstständig waren – die Vorzüge des Amtes. Es schafft eine direkte Beziehung zur kommunalen Selbstbestimmung. Je größer die Einheit, desto weiter weg ist die kommunale Vertretung von den einzelnen Orten. In Oder-Welse hat sich das Amtsmodell bewährt, es ist leistungsfähig und kann aus den Gemeinden heraus finanziert werden.

**Wie bewerten Sie Leistungsfähigkeit und Chancen der amtsangehörigen Gemeinden?**

Die Gemeindegebietsreform von 2003 hat die Leistungsunterschiede nicht aufheben können. Aber – die entstandenen fünf Gemeinden Passow, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg, Berkholz-Meyenburg verfügen über Potenziale zur Stärkung ihrer Leistungskraft. So besitzen Passow und Mark Landin zwar noch defizitäre Haushalte – aber die Bebauungspläne zur Errichtung von Windkraftanlagen schaffen die Voraussetzungen zur erheblichen Steigerung der Einnahmen. So werden sie ihre Gewerbeeinnahmen auf das Doppelte der jetzigen Schlüsselzuweisung steigern können und holen damit wirtschaftlich zu Pinnow auf, das das Gewerbegebiet gekauft hat, wo jetzt fast 1000 Beschäftigte tätig sind. Zunehmend fließen die Einnahmen also aus Projekten der Gemeinden und nicht aus Schlüsselzuweisungen des Landes. Schöneberg hat das Potenzial Nationalpark Unteres Odertal, gerade hier sollten sich große Möglichkeiten der touristischen Entwicklung ergeben. Berkholz-Meyenburg verfügt durch den außergewöhnlich hohen Einwohnerzuwachs über stark gestiegene Schlüsselzuweisungen und zudem über ein Gewerbegebiet an der Grenze zu Schwedt, da gibt es noch Reserven in der Grundstücksnutzung. Jede



# Das Amt Oder-Welse

## Fakten und Zahlen

unserer Gemeinden verfügt übrigens über eine Kita, deren Perspektive gut aussieht.

### **Sie geben dem Amt also weitere Lebensjahrzehnte...**

Darüber entscheiden die Gemeinden. Nur wenn sie es wollen, wäre eine Einheitsgemeinde anstelle des Amtes denkbar. Aber warum? Wir arbeiten hier seit 20 Jahren gemeinsam für die Zukunft der Gemeinden, der Amtsausschuss hat sich immer wieder auf gemeinsame Ziele und Strategien auf Grundlage von Gemeindebeschlüssen geeinigt. Das System funktioniert. Im Herbst wurde beschlossen, in dieser Struktur dauerhaft zusammenzuarbeiten.

### **Als Amtsdirektor sind Sie bis 2016 gewählt – haben Sie denn nach bereits 20 Jahren im Amt überhaupt noch Lust auf diese Verantwortung?**

Wenn es mir keinen Spaß mehr machen würde, dann würde ich es nicht mehr tun. Wir sind recht erfolgreich – also die Gemeinden und das Amt – wir haben so vieles gelöst und vor allem verschließen wir auch die Augen nicht vor Problemen oder Konflikten. Wenn ich daran denke, mit welchen Schwierigkeiten wir anfangs zu tun hatten! Selbst das Erscheinen am Arbeitsplatz war für viele Verwaltungsmitarbeiter nicht unproblematisch – etliche Frauen aus den Gemeindebüros mussten jetzt erst einmal ganz schnell ihre Fahrerlaubnis machen. Damals mußten auch erst einmal alle beteiligten Seiten lernen, dass mit der Bildung des Amtes die Abgabe von Kompetenzen verbunden war. Aber das ist Schnee von gestern. Das Amt ist leistungsfähig und kann den Gemeinden noch auf lange Sicht Dienstleister sein.

– Fläche 169 Quadratkilometer

– 5659 Einwohner per 30. Dezember 2011:

Amtsangehörige Gemeinde	31.12.1992	31.12.2010	30.12.2011
Berkholz-Meyenburg	0366	1279	1288
Mark Landin	0973	1099	1044
Passow	1798	1585	1549
Pinnow	0834	0916	0929
Schöneberg	0843	0852	0849

– Beschäftigte des Amtes Oder-Welse zum 1. Januar 2012:

Verwaltung	33
Bauhof	13
Kita	20

### **Entwicklung der Amtsstruktur**

#### **15. Juni 1992:**

Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des Amtes Oder-Welse durch die 19 Gemeinden Meyenburg, Briest, Criewen, Felchow, Flemsdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Jamikow, Kummerow, Landin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Zichow und Zützen; Gesamtfläche etwa 250 km<sup>2</sup>, 6400 Einwohnern

#### **1. August 1992:**

Rechtswirksamkeit der Amtsbildung (verkündet im „Amtsblatt für Brandenburg“ gemäß der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 20. Juli 1992 mit Zustandekommen der Ämter zum 31. Juli 1992)

#### **1. Januar 1998:**

Eingemeindung von Kummerow nach Schwedt/Oder

#### **31. Dezember 1998:**

Zusammenschluss der Gemeinden Passow, Briest und Jamikow zur neuen Gemeinde Welsebruch (Bescheid Ministerium des Inneren vom 18.12.1998)

#### **1. August 2001:**

Eingemeindung von Zützen und Criewen nach Schwedt/Oder (Bescheid Ministerium des Inneren vom 11.07.2001)

#### **31. Dezember 2001:**

Genehmigung der neuen Gemeinden Schöneberg (aus Schöneberg, Felchow, Flemsdorf), Mark Landin (Landin, Grünow, Schönermark) und Zichow (Zichow, Fredersdorf, Golm) durch das Ministerium des Innern

#### **28. Februar 2002:**

Wechsel der Gemeinde Zichow in das Amt Gramzow (Bescheid des Ministerium des Innern vom 18.02.2002)

#### **31. Dezember 2002:**

Eingemeindung von Stendell nach Schwedt/Oder

#### **26. Oktober 2003:**

Eingemeindung von Schönnow nach Welsebruch

#### **Ende 2003:**

Das Amt Oder-Welse besteht aus den Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Welsebruch

#### **1. Oktober 2004:**

Änderung des Namens der Gemeinde Welsebruch in Passow mit Bestätigung durch das Ministerium des Inneren

# Wie Arbeitgeber der Amtsfeuerwehr helfen

Gutes Zusammenwirken trägt zum wirksamen Brandschutz bei

Mit Hilfe und Unterstützung der in den amtsangehörigen Gemeinden anässigen Arbeitgeber sichert die Amtsfeuerwehr Oder-Welse ihre Einsatzbereitschaft ab. Das betrifft sowohl die Freistellung von Beschäftigten für Einsätze und Ausbildung als auch die Bereitstellung von Technik. Die Firma B&E Haustechnik Uckermark wurde sogar am 2. Dezember 2011 von Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich bei der Vergabe des Förderpreises „Helfende Hand 2011“ ausgezeichnet – mit dem 1. Preis in der Kategorie „Vorbildliches Arbeitgeberverhalten“. Vergeben wird der Preis zum Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember.

Hier einige Beispiele für vorbildliches Arbeitgeberverhalten im Amt Oder-Welse:

## Tischlerei Ralf Hugger

Inhaber Ralf Hugger ist nicht nur selbst mit Leib und Seele Feuerwehrmann und sogar der Wehrführer der Amtsfeuerwehr Oder-Welse, er hat auch schon am eigenen Leibe verspürt, wie wichtig eine einsatzbereite und funktionsfähige Feuerwehr ist. „Im Jahr 2005 ist meine Werkstatt auf dem Gutshof infolge eines Einbruchs abgebrannt. Ohne den schnellen Einsatz der Feuerwehr hätte der Brand für den Gutshof zur Katastrophe werden können.“ Auch die großen Flächenbrände 1996/97 forderten alle Kräfte. Wer diese Macht des Feuers erlebt hat, unterstützt die Feuerwehr. Ich habe auch noch keinen Auftraggeber erlebt, der nicht verstanden



Bundesinnenminister Friedrich übergibt Michael Bock und dessen Mitarbeiter Karsten Peters den 1. Preis der Helfenden Hand in der Kategorie „Vorbildliches Arbeitgeberverhalten“.

Foto: Amt Oder-Welse

hat, wenn ich sofort auf der Stelle zum Einsatz muß und ich dadurch an der Erledigung seiner Aufgabe nicht weiterarbeiten kann.“ Als Amtswehrführer ist er selbst mit am häufigsten im Einsatz und brachte es von 2009 bis 2011 auf 288 Einsatzstunden. Derzeit hat Ralf Hugger keine Mitarbeiter in der Werkstatt, aber; „Wenn ich jemanden einstelle, muß der auf jeden Fall Mitglied der Feuerwehr sein.“

Mit 20 Jahren ist der gebürtige Stuttgarter der Feuerwehr beigetreten. Nachdem er bereits einige Jahre in der Region tätig war, entschied er sich 1997, sei-

nen Wohnsitz hierher zu verlegen.

## B&E Haustechnik Uckermark Michael Bock GbR

Vom Jugendalter an ist Inhaber Michael Bock selbst Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Bei B&E beschäftigt er zwei weitere Kameraden der Pinnower Wehr. Für sein Engagement als Arbeitgeber erhielt er Ende 2011 vom Bundesinnenminister den 1. Preis der Helfenden Hand in der Kategorie „Vorbildliches Arbeitgeberverhalten“. Aber das ist ihm nicht so wichtig: „Natürlich freut man sich, wenn der Bundesinnenminister einem einen Preis verleiht. Aber das ist mir nicht wichtig. Ich mach's einfach und fertig. Da muß nicht soviel Gerede gemacht werden.“ Allein in den Jahren 2009 bis 2011 waren die drei Feuerwehrleute in der Firma während der Arbeitszeit zu insgesamt 166 Einsatzstunden unterwegs. Zu 50 bis 60 Einsätzen etwa werden die Kameraden pro Jahr gerufen. Oft in der Arbeitszeit, Lohnabzüge gibt es deshalb aber nicht. Michael Bock (39) ist mit 18 Jahren in die Feuerwehr eingetreten, für ihn ist es auch als Arbeitgeber selbstverständlich, der Feuerwehr keine Steine in den Weg zu legen, sondern ihre Einsatzfähigkeit zu sichern.



B&E-Chef Michael Bock (Mitte) und seine beiden Mitarbeiter Marco Hochleitner und Karsten Peters sind immer zur Stelle, wenn die Feuerwehr des Amtes Oder-Welse sie braucht.

Fotos (3): Michael-Peter Jachmann

Der Ruf der Feuerwehr hat bei ihnen Vorrang vor dem Auftrag, der gerade ausgeführt wird...



**DML Pinnow-Felchow GmbH & Co. KG**

Die DML-Niederlassung (Deutsch-Märkische Landhandlung) in Pinnow wird von Mike Nagel geleitet: „Wir haben überhaupt kein Problem mit Feuerwehreinsätzen. Es ist zwar nur ein Mitarbeiter Mitglied in der Amtsfeuerwehr Oder-Welse – die anderen wohnen weiter weg – aber es gibt kein Problem beim Einsatz. Wenn Peter Schmock auf dem Hof ist bzw erreichbar, dann muß er nur kurz Bescheid sagen und kann sofort zum Einsatz aufbrechen. Gerade als landwirtschaftlicher Betrieb weiß man doch, wie wichtig der schnelle Einsatz der Feuerwehr unter Umständen werden kann. Wir stellen auch Technik zur Verfügung, wenn es erforderlich ist. Z.B. unseren Teleskoplader, der auch im Einsatz war, um die Brandreste beim BHG-Gebäude auseinanderzuziehen. Man will es ja nicht beschreien, aber auch uns kann mal ein Brand treffen. Dann hofft man natürlich, daß die Feuerwehr sofort da ist und mit maximaler Kraft löschen kann.“

**AHV Agrar Handels- & Verwaltungsgesellschaft mbH**

Der Geschäftsführer des Passower Unternehmens Ulrich Grambauer sieht die Tätigkeit der Amtsfeuerwehr Oder-Welse als notwendig an, zwei AHV-Mitarbeiter sind Feuerwehrmitglieder in den Ortswehren Pinnow und Briest: „Wir stellen die beiden Mitarbeiter ohne Wenn und Aber zu Einsätzen ab, stellen sie dafür frei. Sie erhalten auch ihren vollen Lohn. Das gilt auch für Schulungsmaßnahmen und Weiterbildung. Unser Unternehmen steht aber auch mit materiellen Leistungen zur Verfügung, falls erforderlich.“ So sichert AHV im Ernstfall die Löschwasserversorgung mit ab oder stellt Technik wie den Radlader zur Verfügung. Das Unternehmen half bereits mehrfach bei Bränden, so bei einer Brandserie in der Gemarkung Jamikow und Stendell. Als dort Getreidefelder brannten, wurde beispielsweise Löschwasser rausgebracht. Soweit es den eigenen Ort betrifft, wird für Technik- und Materialbereitstellung nichts berechnet, bei Anforderungen von außerhalb schon.



**Fakten und Zahlen...**

**...zur Amtsfeuerwehr Oder-Welse**

- Die Amtsfeuerwehr besteht aus drei Löschzügen
- Löschzug 1: Ortswehren Pinnow, Landin, Schönermark
- Löschzug 2: Ortswehren Berkholz/ Meyenburg, Flemisdorf
- Löschzug 3: Passow, Briest, Jamikow, Schönöw
- aktive Mitglieder 189 (2010 = 173)
- Jugendfeuerwehr 67 (52)
- Altersabteilung 59 (57)
- Einsätze 81 (102), davon
 

48 Hilfeleistungen	73:59 Stunden
19 Brandeinsätze	50:34 Stunden
11 Sicherheitsdienste	54:46 Stunden
- 3 Fehlalarme                      0:59 Stunden

- Verteilung der Einsätze
 

06 bis 18 Uhr	54 Prozent
18 bis 24 Uhr	42 Prozent
00 bis 06 Uhr	4 Prozent
- Einsätze innerhalb der Arbeitszeit (06 bis 18 Uhr)
 

32 Hilfeleistungen mit 57:34 h,	366 Kräfte
5 Brandeinsätze mit 9:03 h,	147 Kräfte
- Teilnahme an Lehrgängen:
 

125 FFW-Mitglieder, davon
11 Landesfeuerweherschule
23 Kreisausbildung FTZ
62 amtsintern
(Truppmann, Ersthelfer)
29 Brandübungsanlage





## Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse

Sehr geehrte Damen,  
ich lade Sie sehr herzlich zur besonderen Frauentagsfeier im 20. Jubiläumsjahr des Amtes Oder-Welse **am Dienstag, 6. März** ein.

Die Veranstaltung findet von **14 bis 18 Uhr** in der **Gemeinde Pinnow, im Technologie- und Gemeindezentrum 10** statt.

Folgender Ablauf ist geplant:

1. Begrüßung durch den Amtsdirektor Herrn Detlef Krause
2. Gemütliches Beisammensein mit festlicher Kaffeetafel
3. Ehrung verdienstvoller Frauen des Amtes Oder-Welse
4. Kleines Programm mit Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 27. Februar bei Frau Berwing oder Frau Krüger im Amt Oder-Welse unter der Telefonnummer 033335 71911. Über die Abfahrtszeiten der Busse werden Sie rechtzeitig informiert.

Für die Teilnahme wird vor Ort ein Kostenbeitrag von 5,00 Euro erhoben.

Ich würde mich freuen, Sie zu begrüßen.

*Mit freundlichen Grüßen*  
Krause  
Amtsdirektor  
Amt Oder-Welse

# Anmeldetermine für Schulanfänger 2012/2013

Bekanntmachung für Cornelia-Funke-Grundschule Passow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes werden an folgenden Terminen in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow, Schulstraße 27 in 16306 Passow, entgegenommen:

**Samstag, den 18. Februar  
von 9.00 bis ca. 11.00 Uhr**

9.00 Uhr – Auftaktveranstaltung – Eröffnung durch die Schulleiterin

Zum Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow gehören die:

- Gemeinde Passow mit den Ortsteilen: Passow/Wendemark, Briest, Jamikow und Schönow
- Gemeinde Mark Landin mit den Ortsteilen: Schönermark und Grünow
- Stadt Schwedt / Oder mit den Ortsteilen Stendell und Kummerow
- Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen: Zichow, Fredersdorf und Golm (hier besteht ein überschneidender Schulbezirk, d.h. die Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder haben das Recht zwischen der Grundschule in Passow und der Grundschule in Gramzow zu wählen).

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober

2012 bis 31. Dezember 2012 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2012, jedoch vor dem 01. August 2013 das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

**Das anzumeldende Kind ist persönlich in der Schule vorzustellen und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren der Sprachstandsfeststellung sind zur Anmeldung mitzubringen!**

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung des Kindes. Dazu erhalten die Eltern einen gesonderten Termin. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei werden die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung berücksichtigt. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

*Pinnow, den 23.01.2012*  
Der Amtsdirektor  
Krause

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow

**Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow findet am Dienstag, den 20. März, um 17 Uhr im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow, im Sitzungssaal des Amtsgebäudes, statt.**

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zu dieser Veranstaltung ein.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Pinnow folgende Flurstücke betreffend:

**Flur 1 – alle Flurstücke, ausgenommen Flurstück 18, 21 bis 25, 27, 28, 103 bis 106**

**Flur 2 – Flurstücke 200, 165, 224 bis 228, 257, 373, 475**

**Flur 3 – Flurstücke 245, 342 und in der Gemarkung Landin, Flur 4, Flurstück 47**

*Die Niederschrift der Vollversammlung vom 7.7.2011 liegt 30 Minuten vor Beginn der Vollversammlung zur Einsicht aus.*

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zum Protokoll vom 07.07.2011
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2011/2012
6. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2011/2012
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2012/2013
9. Wahl des Vorstandes
10. Informationen des Jagdvorstehers
11. Beendigung der Vollversammlung

*Pinnow, den 13.01.2012*  
Nagel, Jagdvorsteher

## Einladung zur Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Passow/Wendemark

am: 22. Februar

um: 19:00 Uhr

Ort: Grünower Straße 7, 16306 Passow,  
Versammlungsraum der AHV

### Tagesordnung:

- Auswertung Jagdjahr;
- Beschlussfassung Auszahlung Jagdpacht;
- Sonstiges.

# Verbesserung der Breitbandversorgung

Für Schönow und Jamikow in der Gemeinde Passow

Das Amt Oder-Welse hat sich für die Gemeinde Passow angesichts der ungenügenden Versorgung mit Breitbandinternet in den Ortsteilen Schönow und Jamikow entschieden, unter Inanspruchnahme der **Fördermöglichkeiten** des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Verbesserung der Breitbandgrundversorgung beizutragen.

Zunächst werden die notwendigen **Voruntersuchungen** durchgeführt, die den Breitbandbedarf erheben, die Unterversorgungssituation dokumentieren und die Ausbaupläne der Breitbandanbieter ohne staatliche Zuschüsse abfragen. Entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie müssen diese Schritte und Prozeduren durchlaufen werden. Das Ergebnis der Voruntersuchungen ist entscheidend für die nachfolgenden Schritte zur Verbesserung der Breitbandversorgung. Diese Voruntersuchungen verursachen Ihnen als Bürger direkt **keine Kosten**. Sie gehen damit jetzt und auch später **keine Verpflichtungen** ein.

Wir haben eine Rückmeldemöglichkeit angefügt. Diese Rückmeldung kann im Amt Oder-Welse, bei dem ehrenamtli-

chen Bürgermeister der Gemeinde Passow oder den Ortsvorstehern der Ortsteile Jamikow und Schönow abgegeben werden. Nutzen Sie bitte die Möglichkeit mit dem Fragebogen Ihren Bedarf bei der Verbesserung der Breitbandversorgung anzuzeigen. Sollten Sie zurzeit selbst keinen Bedarf an der Versorgung mit Breitbandinternet haben, bedenken Sie, dass es sich um ein wichtiges Thema handelt und vielleicht auch in Ihrem häuslichen Umfeld in Zukunft das Thema zum Beispiel durch Kinder oder Enkel anders beurteilt wird.

Sehr hilfreich für die Beurteilung der Relevanz der notwendigen Förderung ist Ihre Eintragung des Bedarfs auf der Breitbandseite des Landes Brandenburg.

<https://www.breitbandatlas-brandenburg.de/>

Bitte nutzen Sie die Chance, zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in den Ortsteilen Schönow und Jamikow der Gemeinde Passow beizutragen und tragen Ihren Bedarf in den Fragebogen und auf

<https://www.breitbandatlas-brandenburg.de/>

**bis zum 17. Februar 2012** ein.

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

**Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg findet am Dienstag, den 6. März um 18 Uhr im Gutshaus Berkholz, Hauptstraße 8 in 16306 Berkholz-Meyenburg statt.**

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen – Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg – zu dieser Veranstaltung ein.

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 5.7.2011 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 05.07.2011
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2011/2012
6. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2011/2012
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012
8. Beschluss Haushaltsplan 2012/2013
9. Wahl des Vorstandes
10. Informationen des Jagdvorstehers
11. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 13.01.2012  
Krause, Jagdvorsteher



### Breitbandbedarf in den Ortsteilen Schönow und Jamikow der Gemeinde Passow:

Name: .....

Vorname: .....

ggf. Firma: .....

Straße u. Nr.: .....

Ortsteil: .....

Telefonnr.: .....

Bandbreiteaktuell .....

Bandbreitenwunsch .....

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow

**Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow findet am Donnerstag, den 22.3.2012 um 16 Uhr im Gutshaus Grünow, Dorfstraße 17 in 16278 Mark Landin OT Grünow statt.**

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zu dieser Veranstaltung ein.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen in der

**Gemarkung Grünow der Flur 1, 3 und der Flur 2 ausgenommen der Flurstücke 2, 3, 7, 12, 15, 17, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 29, 33, 34, 36, 39, 161, 166, 170, 173, 175, 177, 180, 186, 191, 197, 200, 204, 205, 208, 211, 212, 213, 217, 218, 250, 305, 306, 317, 318, 327 und 328**

*Die Niederschrift der Vollversammlung vom 29.6.2011 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.*

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 29.6.2011
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2011/2012
6. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2011/2012
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012
8. Beschluss Haushaltsplan 2012/2013
9. Festlegungen für die Neuverpachtung des Jagdbezirkes ab 01.04.2013
10. Wahl des Vorstandes
11. Informationen des Jagdvorstehers
12. Beendigung der Vollversammlung

*Pinnow, den 13.01.2012  
Krause, Jagdvorsteher*

### **Nachruf**

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse, Ortswehr Schönermark,

Herrn Oberlöschmeister

### **Burghard Bertermann**

der sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht hat. Mit großem Bedauern mussten wir seinen viel zu frühen Tod zur Kenntnis nehmen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

#### **Amt Oder-Welse**

*Gerd Regler  
Amtsausschuss-  
vorsitzender*

*Detlef Krause  
Amtdirektor*

*Ralf Hugger  
Amtswehrführer*

*Bernd Müller  
Ortswehrführer Schönermark*

*Pinnow, im Januar 2012*



# Was ändert sich für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?

Ministerium der Finanzen informiert über wichtigste Änderungen

Zum Jahreswechsel 2011/ 2012 traten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Brandenburg zahlreiche Änderungen in Kraft.

So profitieren Eltern vom vereinfachten Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten. Und bereits rückwirkend für das Jahr 2011 tritt die Erhöhung des sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 auf 1.000 Euro in Kraft.

Über die wichtigsten Änderungen für Steuerzahler in Brandenburg informiert das Ministerium der Finanzen.

Der Abzug der **Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten** wird aufgehoben, Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren gelten stets als Sonderausgaben und können als solche geltend gemacht werden.

Die Neuregelung verzichtet auch auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern wie zum Beispiel ob diese erwerbstätig sind und stellt daher eine deutliche Erleichterung für die Eltern dar.

Die Aufwendungen an sich müssen – wie bisher – belegt werden.

Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass **Berufsausbildungskosten** für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind.

Sie können nun als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der bisherige Höchstbetrag dafür wird von 4.000 auf 6.000 Euro erhöht.

Die bisherige **Einkünfte- und Bezüggrenze** in Höhe von 8.004 Euro, die für die steuerliche Berücksichtigung **volljähriger Kinder** relevant war, gilt nicht mehr.

Insoweit entfallen die bisherigen aufwändigen und unter Umständen komplizierten Berechnungen gegenüber den Familienkassen beziehungsweise dem Finanzamt.

Das bedeutet, dass begünstigte volljährige Kinder zwischen 18 und 25 Jahren ab 2012 bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums unabhängig von der Höhe ihrer eigenen Einkünfte und Bezüge berücksichtigt werden.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die sei-

ne Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge beim sogenannten Ausbildungsfreibetrag verzichtet.

Die **Freibeträge für Kinder** stehen beiden Elternteilen grundsätzlich je zur Hälfte zu. Nach bisheriger Rechtslage kann bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber nicht nachkommt.

Die Möglichkeit, sich den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils übertragen zu lassen, wird nunmehr um die Fälle erweitert, in denen der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Neu ist auch, dass künftig der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, die Übertragung des Betreuungs- und Erziehungsfreibetrags auf den anderen Elternteil verhindern kann, wenn er selbst auch Kinderbetreuungskosten trägt oder eigenen Betreuungsaufwand hat.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 wird die **Berechnung der Entfernungspauschale** vereinfacht.

Wer bisher mehrere Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeit benutzt, konnte auch tageweise wählen, ob er die Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer oder den eventuell höheren Preis für Bus oder Bahn geltend macht.

Nun müssen bei der Nutzung verschiedener Verkehrsmittel die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr für jeden einzelnen Tag belegt werden.

Nur, wenn diese höher sind als die Entfernungspauschale für das gesamte Kalenderjahr, ist ein Nachweis erforderlich.

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ist von 920 Euro auf 1.000 Euro erhöht worden.

Diese Erhöhung ist zwar bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden, im Lohnsteuerabzugsverfahren gelangt der gesamte Erhöhungsbetrag von 80 Euro aber erstmals von dem Arbeitslohn zum Abzug, der für den ersten nach dem 30. November 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum entrichtet wird.

**Steuerliche Förderung von Altersvorsorgebeiträgen:** Um Rückforderungen von Zulagen bei der Riester-Förderung wegen einer schleichenden

Änderung der Zulagenberechtigung wie zum Beispiel durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend zu vermeiden, wurde für mittelbar Zulagenberechtigte ein Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro im Jahr festgelegt.

Für Zulagenberechtigte, die in der Vergangenheit in Unkenntnis ihres Zulagenstatus zu geringe Beiträge geleistet haben, besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Nachentrichtungsmöglichkeit.

In diesem Falle können sie bereits gezahlte Zulagen behalten.

Der im Kalenderjahr 2012 vorgesehene **Start der elektronischen Lohnsteuerkarte** wurde wegen technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben.

Der Starttermin für den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch den Arbeitgeber ist derzeit zum 1. November 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geplant.

Durch diese Verzögerung besteht der Übergangszeitraum im Kalenderjahr 2012 fort.

Das bedeutet, dass grundsätzlich die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) oder eine vom Finanzamt bereits ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 (Ersatzbescheinigung 2012) und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) bis zum Start des elektronischen Verfahrens weiterhin gültig bleiben und dem Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 zugrunde zu legen sind.

**Automatisches Abzugsverfahren für Kirchensteuer auf Kapitalerträge:** Sparer – die höhere Kapitalerträge als den Sparerfreibetrag erzielen und einer Kirche angehören – hatten bisher ein Wahlrecht, ob sie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge durch das Kreditinstitut einbehalten lassen oder die Festsetzung erst mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt erfolgt.

Nun entfällt dieses Wahlrecht, ab dem Veranlagungszeitraum 2014 wird die Erhebung der Kirchensteuer automatisch durch die Kreditinstitute erfolgen.